

AGB - ZÜRCHER KIES UND TRANSPORT AG

1. Eigentumsübertragung

Der Abgeber erklärt mit der Abgabe, dass er nur zugelassene Materialien angeliefert hat. Er bestätigt, dass er die Annahmebedingungen (Annahmgebühren) der Zürcher Kies und Transport AG, sowie deren Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat, anerkennt und akzeptiert. Zudem bestätigt er durch die Abgabe die Richtigkeit der auf dem Waagschein deklarierten Angaben. Durch die Abgabe geht das Eigentum der abgegebenen Materialien auf die Zürcher Kies und Transport AG über.

2. Vorgehen

Abgegebene Materialien werden grundsätzlich nach den Bestimmungen der Abfallverordnung (VVEA) sortiert und im Sinne von Art. 30 USG wiederverwendet, wiederverwertet oder deponiert.

3. Nicht angenommen werden

- geschlossene Behälter, Hohlkörper und Fässer
- Farbe, Lacke und andere Gefahrstoffe (Gifte)
- Asbesthaltige Materialien (Ausnahme: Eternit)
- Radioaktive Abfälle
- Liste ist nicht abschliessend
- Die Zürcher Kies und Transport AG behält sich vor auch Material abzulehnen

4. Verantwortung des Abgebers

Der Abgeber ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassene Materialien abgegeben werden. Diese Verantwortung liegt auch dann beim Abgeber, wenn die Zürcher Kies und Transport AG, gestützt auf die visuelle Kontrolle, das angelieferte Material als zulässig (z.B. Bausperrgut) taxiert, sich nachträglich aber herausstellt, dass das abgegebene Material unzulässige Materialien enthalten hat.

Ferner gilt: "ALTLASTVERDÄCHTIGE" Materialien dürfen nicht abgegeben werden!

5. Vorgehen, wenn unzulässiges Material abgeladen wird

Die Zürcher Kies und Transport AG stellt dem Abgeber alle durch das Abladen von unzulässigem Material entstandenen direkten und indirekten Kosten in Rechnung. Dabei ist es dem Ermessen der Zürcher Kies und Transport AG überlassen, ob sie:

- bei geringer Verunreinigung das Material akzeptiert und der Abgeber die unzulässigen Anteile selbst aussortiert.
- das unzulässige Material selbst korrekt entsorgt und mit Zuschlag in Rechnung stellt.
- die Annahme verweigert und das Material (auf Kosten des Abgebers) diesem wieder auflädt.
- die Lieferung des Materials auch nach Übernahme zurückweist und die Annahme verweigert. In diesem Fall geht das Eigentum des Abfalles nicht an die Zürcher Kies und Transport AG über, diese Abfälle müssen dann vom Abgeber gesetzeskonform entsorgt werden.
- bei vermischten Abfällen wird die gesamte Menge vermischter Abfälle auf die teuerste Kategorie verrechnet.
- bei falscher Deklaration des Abfalls wird zusätzlich zur korrekten Kategorie eine Aufwandsgebühr von CHF 25.- in Rechnung gestellt.

6. Haftung und Sicherheit

Der Abgeber ist verpflichtet, den Sicherheitshinweisen und den Anweisungen des Personals auf dem Gelände der Zürcher Kies und Transport AG Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird seitens der Zürcher Kies und Transport AG jegliche Haftung ausgeschlossen.

Der Abgeber haftet gegenüber der Zürcher Kies und Transport AG uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration, sei dies wissentlich oder unwissentlich, oder durch die Abgabe von unerlaubten Materialien oder durch vertrags- oder rechtswidriges Verhalten entstehen.

7. Änderungen der Preise und Annahmebedingungen

Allfällige Anpassungen der Annahmebedingungen und der Preise als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen sowie den Markt- und Entsorgungsverhältnissen, werden in Form der offiziellen Annahmebedingungen, Preisliste oder mit einem separaten Merkblatt angezeigt.